

Hinweis :

Dieses Merkblatt gibt
nur globale erste
Hinweise und erhebt
keinen Anspruch auf
Vollständigkeit..

DIE FRANZÖSISCHE GMBH (SARL - SOCIETE A RESPONSABILITE LIMITEE)

1. Gründung der GmbH

1.1. Voraussetzungen

Die GmbH muss im Prinzip mindestens 2 und darf höchstens 100 Gesellschafter haben.

(Ausnahme : das französische Recht kennt ebenfalls die Einmann-GmbH)

Die Gesellschafter brauchen nicht Kaufmann zu sein, d.h. Minderjährige oder Ausländer können Gesellschafter sein.

Bis August 2003 mußte das Stammkapital mindestens 7.500 Euro betragen. Es besteht aus Geld- oder Sacheinlagen und wird in Anteile aufgeteilt. Seit Ende August 2003 gibt es für die französische GmbH kein festgesetztes Stammkapital mehr. Die Gesellschafter können die Kapitalhöhe frei bestimmen.

Die Geldeinlagen müssen bei der Gründung wenigstens um 20% eingezahlt bzw. die Einlage von den Gesellschaftern zur Verfügung gestellt werden. Die freie Verfügung über das Kapital ist erst nach Erhalt der Handelsregister-Nummer möglich. Der Restbetrag des Kapitals muss in den ersten fünf Jahren nach der Gründung eingezahlt werden.

Bei Sacheinlagen muss dem Gesellschaftervertrag ein Bericht des Gründungsprüfers beigefügt werden, sobald der Gesamtwert der Sacheinlagen 50 % des Stammkapitals und eine einzelne Sacheinlage den Wert von 30.000 Euro überschreitet.

Das französische System kennt ebenfalls das Einbringen von Fachkenntnissen/ Diensten in eine Gesellschaft als Einlage. Der Wert solcher Einlagen wird nicht im Stammkapital eingerechnet.

1.2. Abschluss des Gesellschaftervertrags

Im Gegensatz zum deutschen Recht muss der Gesellschaftervertrag nur dann notariell beurkundet sein, wenn eine Immobilie eingebracht wird.

⇒ Er muss folgende zwingende Angaben enthalten :

- die Gesellschaftsform ;
- die Dauer der Gesellschaft (max. 99 Jahre) ;
- die Firma : sie kann den Gegenstand der Gesellschaft angeben oder den Namen eines Gesellschafters tragen. Sie darf auch frei erfunden werden, muss aber stets den Zusatz « SARL » führen.
- der Gesellschaftssitz ;
- der Gegenstand der Gesellschaft : es ist ratsam, einen ausgedehnten Gegenstand festzulegen ;
- die Höhe des Stammkapitals ;
- die Zahl und die Verteilung der Anteile ;
- die Angabe, dass die Anteile einbezahlt worden sind.

1.3. Gründungsformalitäten

⇒ Die Gründung der Gesellschaft muss in einem amtlichen Anzeigenblatt veröffentlicht werden.

⇒ Die eigentliche Anmeldung der Gesellschaft läuft über das zuständige, bei der IHK eingerichtete « Centre de Formalités des Entreprises » (C.F.E.).

Das CFE leitet die entsprechenden Unterlagen dann an alle anderen beteiligten Stellen weiter (Handelsregister, Finanzamt, Kassen, etc.)

Sobald die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist, wird sie rechtsfähig.

2. Die Führung der Gesellschaft

2.1. Die Gesellschafter

2.1.1. Die Rechte der Gesellschafter

Die Rechte der Gesellschafter sind durch die Zahl ihrer Anteile bedingt.

➤ Mit einem Anteil verfügt der Gesellschafter über folgende Rechte :

- Erhebung einer Haftungsklage gegen die Geschäftsführer zugunsten der Gesellschaft;
 - Kenntnisnahme von den Konten, Berichten und Entscheidungsvorschlägen vor jeder Versammlung
 - schriftliche Befragung des Geschäftsführers über alles, was den reibungslosen Betrieb des Unternehmens beeinträchtigen könnte,
 - Ablehnung der Umwandlung in eine OHG.
 - Ablehnung der Änderung der Nationalität der Gesellschaft
- Mit über 10 % der Anteile dürfen ein oder mehrere Gesellschafter einen Sachverständigen ernennen, für alle Themen, die sie für wichtig halten.
- Mit über 50 % der Anteile verfügt der Gesellschafter über die absolute Mehrheit und trifft die Entscheidungen im Rahmen der ordentlichen Versammlung. Desweiteren kann er den Geschäftsführer ernennen und abberufen.
- Mit mindestens 2/3 der Anteile besitzt er die erforderliche Mehrheit für außerordentliche Entscheidungen, wie Satzungsänderungen.

2.1.2. Haftung der Gesellschafter

Wenn sich die Gesellschafter nicht als Bürge für Gesellschaftsschulden verpflichten, ist ihre Haftung auf ihre Einlage beschränkt.

2.1.3. Gesellschafterversammlungen

Die Einberufung muß mindestens 2 Wochen vor dem festgelegten Termin per Einschreiben erfolgen. Die Beschlüsse müssen in einem Versammlungsprotokoll festgehalten werden.

➔ Die ordentliche Gesellschafterversammlung :

Sie ist zuständig für die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Zuteilung des Gewinns, die Benennung und die Abberufung des Geschäftsführers und die Ratifizierung der Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und einem Geschäftsführer oder einem Gesellschafter.

Die Entscheidungen werden mit der absoluten Mehrheit (über 50%) der Anteile getroffen.

➔ Die außerordentliche Gesellschafterversammlung

Sie ist zuständig für jede Änderung des Gesellschaftervertrags.

Die Beschlüsse werden im Prinzip mit einer 2/3 - Mehrheit getroffen. Bestimmte Beschlüsse erfordern jedoch Einstimmigkeit, wie z. B. die Änderung der Nationalität der Gesellschaft oder die Umwandlung in eine OHG.

2.2. Die Geschäftsführung

2.2.1. Ernennung des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer einer SARL muss eine natürliche Person sein (Gesellschafter oder Fremdgeschäftsführer).

Er wird entweder durch den Gesellschaftervertrag oder durch die ordentliche Gesellschafterversammlung befristet oder unbefristet ernannt.

2.2.2. Die Befugnisse des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer als gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft verfügt über alle Vollmachten, die zur ordentlichen Führung der Gesellschaft notwendig sind.

Der Gesellschaftervertrag kann jedoch den Umfang seiner Befugnisse begrenzen und eine Genehmigung seitens der Gesellschafter für bestimmte Geschäfte vorsehen.

(Achtung : die Gesellschafter sollten es dabei vermeiden, zum faktischen Geschäftsführer zu werden).

Diese Einschränkungen sind jedoch nur im Innenverhältnis wirksam ; sollte der Geschäftsführer mit Dritten einen Vertrag unter Missachtung dieser Beschränkungen abschliessen, so ist dieser bis auf einige Ausnahmefälle wirksam.

2.2.3. Haftung des Geschäftsführers

Diese wird insbesondere begründet bei folgenden Tatbeständen :

- Missachtung der gesellschaftsrechtlichen Vorschriften
- Missachtung des Gesellschaftervertrags
- Berufliches Fehlverhalten (faute de gestion).

In diesem Zusammenhang soll darauf hingewiesen werden, dass das neue französische Insolvenzgesetz vom 27. Juli 2005 eine persönliche Haftung des Geschäftsführers vorsieht, welcher durch sein Fehlverhalten (verspätete Konkursanmeldung, Weiterführung eines sich in grossen finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Unternehmens etc.) zur Erhöhung des Schuldenstandes beigetragen hat.

- Bei wiederholtem oder böswilligem Nichtabführen von Steuern kann der Geschäftsführer persönlich zu deren Zahlung inkl. den Strafgeldern und Verzugszinsen herangezogen werden.
- Bei Nichtabführen von Sozialabgaben kann er zur Zahlung der Straf gelder verurteilt werden.
- Schliesslich ist der Geschäftsführer auch noch strafrechtlich haftbar (z.B. bei Missbrauch von Gesellschaftsvermögen u. ä.).

3. Ende der Gesellschaft

Die Gesellschafter sind berechtigt mit einer ausserordentliche Versammlung das Ende der Gesellschaft zu beschliessen (wegen Ablauf der Gesellschaftsdauer, Missverständnis der Gesellschafter usw...)

Wenn genug Aktiva zur Verfügung der Gläubiger besteht, dürfen die Gesellschafter allein die Gesellschaft liquidieren, sonst sind die Vorschriften über die Insolvenz anzuwenden(siehe : Merkblatt über die Insolvenzverfahren).

CHAMBRE DE COMMERCE ET D'INDUSTRIE DE STRASBOURG ET DU BAS-RHIN
JURISINFO FRANCO-ALLEMAND
10, PLACE GUTENBERG

67081 STRASBOURG CEDEX

☎ 0033 / 388 75 25 23
juridique@alsace.cci.fr
<http://www.alsace.cci.fr>